

---

## Schutz der Beschäftigten an Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten vor Ansteckung mit SARS-CoV-2

An Kassen- und Servicearbeitsplätzen in Kreditinstituten stehen Beschäftigte im direkten Kontakt zu Kunden. Neben den allgemeinen Verhaltensregeln kann ein besserer Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 erreicht werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Begrenzen Sie die Zahl an Kundinnen und Kunden, die sich gleichzeitig in der Geschäftsstelle aufhalten.
2. Errichten Sie eine zusätzliche Barriere, einen sog. Tröpfchen-Schutz auf dem Schalter/ Tresen zum Schutz der Beschäftigten.
3. Organisieren Sie Mindestabstände vor dem Schalter durch Markierungen auf dem Boden.
4. Um den Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten Rechnung zu tragen, spricht nichts dagegen den Kassen- bzw. Servicebeschäftigten - soweit möglich bzw. soweit verfügbar - geeigneten Atemschutz zur Verfügung zu stellen.
5. Machen Sie mittels Aushängen an den Kundeneingängen auf die allgemeinen Verhaltensregeln aufmerksam.

Ähnliche Maßnahmen finden Sie auch für andere Branchen und Tätigkeiten mit unmittelbarem Kundenkontakt. Beispielsweise für die Branche Einzelhandel auf der Internetseite:

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>